

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 16.02.2023
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VII/0859	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	60.3-664302/Allg.		
TOP:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am: 17.04.2023	
Ortschaftsrat Möringen	am: 17.04.2023	
Ortschaftsrat Dahlen	am: 17.04.2023	
Ortschaftsrat Heeren	am: 18.04.2023	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am: 18.04.2023	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am: 18.04.2023	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am: 18.04.2023	
Ortschaftsrat Borstel	am: 19.04.2023	
Ortschaftsrat Staffelde	am: 19.04.2023	
Ortschaftsrat Uenglingen	am: 19.04.2023	
Ortschaftsrat Warburg	am: 19.04.2023	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am: 19.04.2023	
Ortschaftsrat Volgfelde	am: 20.04.2023	
Ortschaftsrat Buchholz	am: 20.04.2023	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am: 20.04.2023	
Finanzausschuss	am: 25.04.2023	
Haupt- und Personalausschuss	am: 03.05.2023	
Ortschaftsrat Bindfelde	am: 22.05.2023	
Ortschaftsrat Insel	am: 22.05.2023	
Ortschaftsrat Staats	am: 22.05.2023	
Stadtrat	am: 22.05.2023	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja	nein

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
Ergebnisplan						
Mehr-,	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	Mindererträge			Euro		
Finanzplan						
Mehr-,	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der						

Kämmerin:	
-----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt (gemäß Anlage 1) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung).

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung der Niederschlagswasserabgabensatzung beinhaltet das ersatzlose Streichen des § 12 Absatz 4.

§ 12 Abs. 4 der Satzung ist geregelt, dass auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten ist. Dabei ist die Höhe der Abschlagszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festzusetzen.

Mit Festsetzung der Gebühr für das Erhebungsjahr 2021 im Jahr 2022 (auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023) erfolgte auch der Ausgleich der Überdeckung aus dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum (siehe auch Begründung DR Nr. VII/0592). Dadurch kam es bei allen Gebührenpflichtigen zu Rückzahlungen bzw. Aufrechnungen/Verrechnungen.

Um die Veranlagung für die Gebührenpflichtigen bei Veränderung des Gebührensatzes übersichtlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand (insbesondere in der Stadtkasse) zu verringern, soll auf die Erhebung von Abschlagszahlungen verzichtet werden.

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung würde mit der Streichung des § 12 Abs. 4 der Satzung nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. In 2024 würde lediglich die Festsetzung der Gebühr für das Jahr 2023 (unter Anrechnung der in 2023 erhobenen Abschlagszahlungen) erfolgen. Abschlagszahlungen werden ab dem Jahr 2024 nicht mehr festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr für das Jahr 2024 erfolgt dann (auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026) im Jahr 2025 (Veranlagung in 2026 für Erhebungszeitraum 2025 u. s. w.).

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung
2. Niederschlagswasserabgabensatzung vom 21.02.2022